

An alle
DRK-Landesverbände

Abt. 63
18/15

27.07.93

Dr. Sr

021 Nr. 25

Durchwahl 356

17.05.1993

**Stellungnahme des DRK-Generalsekretariats zu kommerzieller
Fremdwerbung auf Fahrzeugen des DRK
hier: Behindertenfahrdienst**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in letzter Zeit erreichten uns Anfragen aus DRK-Kreisverbänden, insbesondere auch aus den neuen Bundesländern, die eine **Einnahmenverbesserung** z.B. bei ihren Behindertenfahrdiensten dadurch erreichen wollen, daß sie **entgeltliche Firmenwerbung** auf den DRK-Fahrzeugen anbringen. Die betreffenden Mitgliedsverbände wollten wissen, ob seitens des DRK-Generalsekretariats **Bedenken** gegen solche Vorhaben bestehen.

Da uns aus Gesprächen bekannt ist, daß diese Überlegungen keine Einzelfälle und somit offenbar von **grundsätzlicher Bedeutung** und übergreifendem Interesse sind, geben wir im folgenden die Antworten und damit die Position des DRK-Generalsekretariats hierzu allen Landesverbänden zur Kenntnis.

Danach hält das DRK-Generalsekretariat **Firmenwerbung auf einem DRK-Fahrzeug generell nicht für zulässig**. Diese Aussage gründet sich auf die "Bestimmungen zur Verwendung des Wahrzeichens vom Roten Kreuz und Roten Halbmond durch die Nationalen Gesellschaften", insbesondere Artikel 2-5 und Artikel 23. Diese Bestimmungen sind geltendes Rotkreuz-Recht, das in Kürze formal für das Deutsche Rote Kreuz umgesetzt wird. Es ist für uns aufgrund eines Beschlusses des Council of Delegates vom November 1991 in Budapest verbindlich.

Danach darf nur unter ganz bestimmten, **eng umgrenzten Voraussetzungen** der Name von Unternehmen auf Artikeln oder Werbematerial der Nationalen Gesellschaft angebracht werden. **Fahrzeuge** werden dabei gar nicht genannt. Aber auch die einzeln aufgeführten Voraussetzungen würden Werbeaufschriften auf einem Rot-Kreuz-

- 2 -

Fahrzeug nicht zulassen, da keinerlei Verwirrung hinsichtlich der Unterscheidung zwischen der Arbeit des Wirtschaftsunternehmens und dem Rot-Kreuz-Zeichen entstehen darf. Wird Werbung auf den Türen von Rot-Kreuz-Fahrzeugen betrieben, ist nicht mehr eindeutig, ob es sich um ein Fahrzeug des Roten Kreuzes handelt oder um eines der werbenden Firma.

Diese Auslegung ist übertragbar für den Fall, daß ein DRK-Kreisverband bei seinen (Behinderten)Fahrzeugen auf jede Kennzeichnung seiner Identität verzichtet und ausschließlich Firmenwerbung führt. Für die Öffentlichkeit und für die Zielgruppen des Behindertenfahrdienstes wäre der freigemeinnützige Träger dann überhaupt nicht mehr erkennbar, sondern nur noch die werbende Firma. Unabhängig von rechtlichen Fragen müßte ein solches Vorgehen jedoch als **imageschädlich für das DRK** angesehen werden.

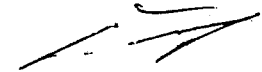
In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß auch die **"Deutsche Behindertenhilfe Aktion Sorgenkind e.V."** Firmenwerbung auf den von ihr bewilligten und noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Fahrzeugen **nicht zuläßt**.

Ein weiteres Problem ergibt sich aus **steuerrechtlicher Sicht**: wenn ein DRK-Kreisverband gegen Entgelt (oder auch gegen Spenden) **Werbung für Unternehmen** betreibt, begibt er sich auf das Gebiet des sog. wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes und setzt damit seine Gemeinnützigkeit aufs Spiel. Auch dies kann nicht im Interesse unseres Verbandes sein, selbst dann nicht, wenn örtliche Steuerbehörden im Einzelfall großzügig verfahren würden. Eine Klage privater Personenbeförderungsunternehmen würde, wie schon gehabt, nicht lange auf sich warten lassen.

Nach alledem ist die Schlußfolgerung zu ziehen, daß DRK-Fahrzeuge nicht für Werbung benutzt werden sollen.

Wir bitten Sie, diese Information in Ihrem Hause weiterzugeben und auch Ihren Kreisverbänden zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.



(D ö v e l i n g)